

Gemeinschaftsarbeitsordnung

01. Jeder Genossenschafter hat gemäss Artikel 31.1 der Genossenschaftsstatuten Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
02. Von der Gemeinschaftsarbeit sind befreit:
Genossenschafter, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
03. Die Generalversammlung bestimmt die jährlich zu leistenden Anzahl Stunden.
04. Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand bestimmt. Die Genossenschafter werden schriftlich aufgeboten.
05. Die Gemeinschaftsarbeitsstunden können auch von einem Familienangehörigen erfüllt werden.
06. Die Gemeinschaftsarbeiten werden durch einen Arbeitsleiter geführt. Dieser führt Buch über die geleisteten Stunden.
07. Die Genossenschaft stellt für nicht geleistete Arbeitsstunden Rechnung. Die Höhe des Betrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
08. Sollte es einem Genossenschafter nicht möglich sein die beschlossenen Stunden zu erfüllen, hat er den Vorstand so rasch als möglich schriftlich zu benachrichtigen. Dieser ist berechtigt solche Gesuche selbständig zu erledigen.
09. Die Genossenschafter sind während der Gemeinschaftsarbeit gegen Unfall nicht versichert.
10. Die vorliegende Gemeinschaftsarbeitsordnung wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 28. Februar 1997 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Damit wird die bisherige Gemeinschaftsarbeitsordnung vom 13. Oktober 1992 ersetzt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bern, 28. Februar 1997